GEMEINDE matzingen

MERKBLATT LÄRMSCHUTZ IN DER GEMEINDE MATZINGEN

Das vorliegende Merkblatt soll Informationen zum Lärmschutz innerhalb der Gemeinde liefern. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Allgemeine Ruhezeiten

Nachtruhe

- Für die Nachtruhe gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr
- Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen.

Bei wiederholten Nachtruhestörungen, welche eindeutig einer Person oder einer Institution zugeordnet werden können, ist eine Anzeige möglich. Nachtruhestörungen fallen in den Bereich des Polizeirechts, womit Klagen oder Anzeigen an den zuständigen Polizeiposten zu richten sind. Für die Gemeinde Matzingen ist der Polizeiposten in Aadorf zuständig. Anzeigen sind, wenn möglich nicht gleich beim ersten Lärmereignis anzubringen.

Mittagsruhe

- Montag bis Samstag 12.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Ruhetage

Alle Sonntage, Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, 26. Dezember, 1. Mai und 1. August

An diesen Tagen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz 822.9 vom 11.05.1989). Während der Ruhezeit ist auf lärmverursachende Arbeiten und Aktivitäten (bspw. Rasenmähen etc.) zu verzichten.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Lärmschutz – Verordnung (LSV)
- Zivilgesetzbuch (ZGB) insbesondere Art. 685
- Baulärm-Richtlinie

Vorgehen bei Lärmbelästigung

Bei Lärmproblemen ist zuerst das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen, um eine einvernehmliche und für alle befriedigende Regelung zu finden.

Rasenmäher, Holzfräsen und ähnliche Geräte

Es wird empfohlen, die Geräte zu folgenden Zeiten zu betreiben:

- Montag bis Freitag; 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr
- Samstag; 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- ➔ Maschinen und Geräte nicht unnötig laufen zu lassen

Es sind nur einwandfreie gewartete Geräte und Maschinen einzusetzen, welche den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen entsprechen. Alle Schutzvorrichtungen, insbesondere die Schalldämpfer, dürfen nicht entfernt werden. Bei einem Ersatz sind leisere Geräte anzuschaffen.

Radio, Tonband, CD-Geräte und Musikboxen
Im Freien sind die Geräte so einzustellen, dass nicht die gesamte Nachbarschaft die Musik mithören muss. Grundsätzlich sind nach 22.00 Uhr solche Geräte auszuschalten. In Wohnungen ist vor allem auf die störenden Bässe zu achten. Diese sind, wenn möglich, zurückzustellen.

Musikinstrumente
Übungen mit Musikinstrumenten sind soweit möglich in geschlossenen Räumen durchzuführen. Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Schlagzeuge, Bässe etc.) zu unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Bauarbeiten
Oft stellt Baulärm ein Problem dar. Deshalb hat der Bundesrat eine spezielle Richtlinie (Baulärm-Richtlinie) erlassen, welche die Baulärmbeurteilungen regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält.

"Private" Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die betroffenen Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass an Samstagen nicht zu früh am Morgen (alles vor 8.00 Uhr) mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information bei den Nachbarn hilft, unnötige Klagen zu verhindern.

Gartenfeste und Partys
- Informieren Sie die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeitpunkt
- Wenn es zu laut wird, die Gäste zur Ruhe auffordern, allenfalls von draussen in die Wohnung wechseln.

Hinweis
Um ein gutes und friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Verständnis und Toleranz führen zu können, werden die Einwohnerinnen und Einwohner aufgefordert, sich an diese Regelungen zu halten. Meist führen nur schon ein informatives Gespräch oder die Voranzeige einer ausserordentlichen und lärmintensiven Tätigkeit zu mehr Verständnis.

Zuständigkeiten bei Lärmbeschwerden:

Gemeinde:	Alltagslärm: Wohnnachbarschaft, Spielplätze, (Sport-) Veranstaltungen, Gastwirtschaften, Tiere bei nicht gewerblicher Haltung, mobile Bau- und Gartengeräte Industrie- und Gewerbelärm: Baulärm Landwirtschaft: Kuhglockengeläut, schwere Maschinen wie Traktoren Verkehrslärm: Gemeindestrassen
Kanton (AWA):	Industrie- und Gewerbelärm: Produktionsanlagen, Heizungs- und Klimaanlagen. Entsorgungsanlagen, Güterumschlag, Tankstellen, Parkplätze Landwirtschaft: Betriebslärm, Schussanlagen Verkehrslärm (TBA): Kantonsstrasse

Weiter Informationen können Sie dem Merkblatt "Immissionen" des Kantons Thurgau entnehmen.